

Richtlinie des Landkreises Ammerland zur Sicherung von Existenzgründungen durch Zinszuschüsse

Der Landkreis Ammerland erwartet aus Existenzgründungen mit Begleitung durch ein Zinszuschussprogramm mittelbar die Entwicklung von Dauerarbeitsplätzen. Mit Zinszuschüssen soll vom Landkreis deshalb eine Hilfe bei Existenzgründungen gegeben werden.

1. Zuwendungsempfänger

Die Förderrichtlinie richtet sich an alle Personen, die sich seit dem 01.01.1997 selbständig gemacht haben bzw. selbständig machen wollen. Antragsberechtigt sind alle Branchen.

2. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beläuft sich auf maximal 3 % von 50.000 € eines kreditfinanzierten Kapitalbedarfs, soweit die Förderung die eigene Zinsbelastung von 3 % pro Jahr übersteigt. Über das DtA-Eigenkapitalhilfeprogramm finanzierte Beträge sind keine Fremdmittel, dieser Anteil wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Kapitalbedarf ist einzusetzen für die Finanzierung von mobilen Wirtschaftsgütern, Bauten und damit im Zusammenhang stehenden Grundstücksankäufen.

Die Förderung wird für 3 Jahre gewährt.

4. Förderungsausschluss

Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen ist die Übernahme eines Gaststättenbetriebes (Pächterwechsel oder käuflicher Erwerb einer Gaststätte). Nicht gefördert werden sollen außerdem Betriebe, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erfüllen oder für Existenzgründungen Drittmittel (z.B. der Ausgleichsbank) erhalten. Unternehmen, die eine Förderung aus dem KMU-Förderprogramm des Landkreises beantragen, sind von der Zinszuschussförderung ausgeschlossen.

5. Antragstellung

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Ammerland - Wirtschaftsförderung - einzureichen.

6. Antragsverfahren

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Landkreis Ammerland.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen erklärt.

9. Rückforderung

Unrichtige Angaben führen zur sofortigen, mit 2 % über dem Diskontsatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt seit dem 01.08.2003. Sie wurde mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2007 geändert (Ziffer 4, letzter Satz wurde ergänzt). Sie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Ammerland zur Sicherung von Existenzgründungen durch Zinszuschüsse.